



E-CONTROL

Sonstige Marktregeln Strom

Kapitel 10

**Informationsübermittlung von Netzbetreibern
und anderen Marktteilnehmern;
Grundsätze des 1. und 2. Clearings**

DOKUMENTENHISTORIE

Version	Release	Veröffentlichung	Gültig	Abschnitt	Kommentar
1	0				
2	0				
2	1	29.12.2010	1.1.2011	Einleitung	Änderungen durch die Zusammenlegung der Regelzonen Tirol und APG, Streichung des ehemaligen Abschnitt 5 (Besonderheiten für den Zeitraum Oktober 2001)
2	2	30.12.2011	1.1.2012	Einleitung	Änderungen durch die Zusammenlegung der Regelzonen VKW Netz und APG
2	3		1.3.2015	2.6, 2.7, 2.8	Änderungen Abrechnung Netznutzungsentgelt für Regelreserve
3	0	1.10.2016	1.1.2017	2.1, 2.2, 2.3, 2.6, 3, 3.1.1, 4.1, 4.2, 4.3	Clearing mit Verbrauchsdaten aus kürzeren Messintervallen (Intelligente Messgeräte), Korrektur zu NNE Regelreserve

INHALTSVERZEICHNIS

1.	DATENÜBERMITTLUNG VOM NETZBETREIBER AN ANDERE MARKTTILNEHMER	4
1.1	Einleitung	4
2.	INFORMATIONSFLOSS	4
2.1	Vom Netzbetreiber an den Bilanzgruppenkoordinator	4
2.2	Vom Netzbetreiber an den Bilanzgruppenverantwortlichen	5
2.3	Vom Netzbetreiber an den Lieferanten	6
2.4	Vom Netzbetreiber an den Endverbraucher.....	6
2.5	Vom Netzbetreiber an die beteiligten Netzbetreiber.....	6
2.6	Vom Netzbetreiber an den Regelzonenführer.....	7
2.7	Vom Regelzonenführer an Regelreserveanbieter	7
2.8	Vom Regelreserveanbieter an die beteiligten Netzbetreiber	7
3.	GRUNDSÄTZE DES CLEARINGS	8
3.1	Technisches Clearing.....	8
3.1.1	Erstes Clearing	9
3.1.2	Zweites Clearing	11
4.	GRUNDSÄTZE FÜR DIE BILDUNG DER DATENAGGREGATE	13
5.	DATENAUSTAUSCHLISTE.....	17
5.1	Allgemeines.....	17
5.2	Verwendung der Listen.....	17
5.3	Format.....	17
5.5	Aufbau.....	18
5.6	Liste: Zählpunktliste.....	19
5.7	Liste: Datenabgleich.....	19
5.8	Liste: Rechnungsadresse	20

1. Datenübermittlung vom Netzbetreiber an andere Marktteilnehmer

1.1 Einleitung

Der Netzbetreiber ist für die ordnungsgemäße Zählung, die vertrauliche Verwaltung der Daten der Netzbenutzer und die diskriminierungsfreie Übermittlung der Informationen an alle Marktteilnehmer verantwortlich und gewährleistet, dass nur Berechtigte die ihnen zustehenden Daten erhalten.

Der Informationsfluss vom Netzbetreiber in seiner Funktion als BGV für die besondere Bilanzgruppe für die Ermittlung der Netzverluste ist im Kapitel 8 der Sonstigen Marktregeln geregelt.

2. Informationsfluss

2.1 Vom Netzbetreiber an den Bilanzgruppenkoordinator

Die Übermittlung der Daten erfolgt gemäß den vorgegebenen Fristen aus den AB-BKO in der jeweils gültigen Fassung.

Der Netzbetreiber hat an den Bilanzgruppenkoordinator folgende Daten zu übermitteln (Die Grundsätze der Bildung von Datenaggregaten sind in Punkt 4 beschrieben.):

- **Monatswertaggregate je Bilanzgruppe**

Das Monatswertaggregat je Bilanzgruppe enthält die Summe aus den **gemessenen und über Standardlastprofile (SLP) und dem Tages- oder Jahresverbrauch ermittelten Viertelstunden-Zeitreihen aller Zählpunkte** der entsprechenden Bilanzgruppe. Die Aggregate sind für Erzeugung und Verbrauch getrennt zu bilden.

Ein zusätzliches Aggregat ist für den Verbrauch der BG für Pumpspeicherung zu bilden.

- **Monatswertaggregat je Lieferant**

Das Monatswertaggregat je Lieferant enthält die Summe aus den **gemessenen und über Standardlastprofile und dem Tages- oder Jahresverbrauch ermittelten Viertelstunden-Zeitreihen aller Zählpunkte** des entsprechenden Lieferanten. Die Aggregate sind für Erzeugung und Verbrauch getrennt zu bilden.

Hinweis: Die Zeitreihen jener unmittelbaren Mitglieder, welche nicht als Lieferanten registriert sind und keinem Lieferanten zugeordnet sind, sind dem Bilanzgruppenkoordinator ebenfalls als Aggregat zu übermitteln.

(Um die unmittelbaren Mitglieder im System erfassen zu können gilt der BGV für diesen Zweck als Lieferant für die unmittelbaren Mitglieder)

- **Zeitreihen der Netzkupplstellen**

Zeitreihen der Netzkupplstellen ($1/4$ -h-Lastprofilzählerwerte) je Netz. Existieren mehrere Netzkupplstellen zu ein und demselben Netz, so ist jeweils die Summe der an dasselbe Netz angeschlossenen Netzkupplstellen zu übermitteln.

- **Monatswertaggregate für das 2. Clearing**

Die Erstellung und Übermittlung der Monatswertaggregate für das 2. Clearing ist in Punkt 0 beschrieben.

2.2 Vom Netzbetreiber an den Bilanzgruppenverantwortlichen

Die Verrechnung der Ausgleichsversorgung innerhalb einer Bilanzgruppe sowie die Erstellung eines Fahrplans (Summenfahrplan) für eine Bilanzgruppe erfolgt durch den Bilanzgruppenverantwortlichen.

Der Netzbetreiber hat an den Bilanzgruppenverantwortlichen folgende Daten zu übermitteln (Die Grundsätze der Bildung von Datenaggregaten sind in Punkt 4 beschrieben.):

- **Monatswertaggregat je Bilanzgruppe**

Das Monatswertaggregat je Bilanzgruppe enthält die Summe aus **den gemessenen und über Standardlastprofile und dem Tages- oder Jahresverbrauch ermittelten Viertelstunden-Zeitreihen aller Zählpunkte** der entsprechenden Bilanzgruppe. Die Aggregate sind für Erzeugung und Verbrauch getrennt zu bilden.

- **Monatswertaggregat je Lieferant (nicht für Local Player)**

Das Monatswertaggregat je Lieferant enthält die Summe aus den **gemessenen und über Standardlastprofile und dem Tages- oder Jahresverbrauch ermittelten Viertelstunden-Zeitreihen aller Zählpunkte** des entsprechenden Lieferanten. Die Aggregate sind für Erzeugung und Verbrauch getrennt zu bilden.

- **Zusätzliche Daten zur Erstellung von Prognosen**

Um die Bedarfsprognose einer Bilanzgruppe verbessern zu können, kann der Bilanzgruppenverantwortliche zusätzliche Daten in kürzeren Intervallen von den Netzbetreibern anfordern. In diesem Fall können aggregierte Zeitreihen (z.B. je Kundengruppe) und Lastprofile entsprechend den Vereinbarungen des Netzbetreibers mit dem Bilanzgruppenverantwortlichen gegen Abgeltung der Aufwendungen geliefert werden.

- **Monatswertaggregate für das 2. Clearing**

Die Erstellung und Übermittlung der Monatswertaggregate für das 2. Clearing ist in Punkt 0 beschrieben.

2.3 Vom Netzbetreiber an den Lieferanten

- **Monatswertaggregat je Lieferant**

Das Monatswertaggregat je Lieferant enthält die Summe aus den gemessenen und über Standardlastprofile und dem Tages- oder Jahresverbrauch ermittelten Viertelstunden-Zeitreihen aller Zählpunkte des entsprechenden Lieferanten. Die Aggregate sind für Erzeugung und Verbrauch getrennt zu bilden.

- **Einzeldaten der Netzbenutzer**

Zu übermitteln sind (monatlich, entsprechend dem Clearingzeitraum bzw. gemäß EWOG 2010 bzw. DAVID-VO 2012) die Zeitreihen der Zählpunkte mit Lastprofilzähler (LPZ) und Intelligen Messgeräten in der erweiterten Konfiguration (IME) (1/4-h-Werte) als Einzeldaten sowie die Energiewerte der täglich gemessenen Zählpunkte (Intelligente Messgeräte in der Standardkonfiguration, IMS). Ebenso sind die Energiewerte der nicht mittels LPZ oder IM gemessenen Netzbenutzer entsprechend der Ablese-/Abrechnungsintervalle (in der Regel jährlich) als Einzeldaten zu übermitteln. Die Netzbetreiber haben dem Lieferanten den Zeitpunkt der Zählerablesung und der Übermittlung der Daten bekannt zu geben.

Hinweis: Die Zeitreihen jener unmittelbaren Mitglieder, welche nicht als Lieferanten registriert sind und keinem Lieferanten zugeordnet sind, müssen dem BGV zur Weiterverrechnung der Ausgleichsenergie übermittelt werden (Der BGV gilt für diesen Zweck als Lieferant für die unmittelbaren Mitglieder).

2.4 Vom Netzbetreiber an den Endverbraucher

- **Systemnutzungsentgelte**

Für die Abrechnung der Systemnutzungstarife sind die verrechnungsrelevanten Zähl- bzw. Energiewerte entsprechend der Systemnutzungstarifverordnung zu übermitteln.

- **Energieabrechnung**

Zur Verfolgung der Energieabrechnung durch den Lieferanten kann der Endkunde gegen Abgeltung der Aufwendungen die Übermittlung der Daten vom Netzbetreiber verlangen.

2.5 Vom Netzbetreiber an die beteiligten Netzbetreiber

Der Netzbetreiber, der die Datenverantwortung für Netzkuppelstellen besitzt, hat die Zeitreihen der Netzkuppelstellen (1/4-h-LPZ-Werte als Summe aller an dasselbe Netz angeschlossenen Netzkuppelstellen) monatlich - entsprechend dem Clearingzeitraum - bis zum 5. Werktag des Folgemonats an die anderen beteiligten Netzbetreiber zu übermitteln.

Nur so können diese die Bilanzgruppe des "Local Players" abbilden.

2.6 Vom Netzbetreiber an den Regelzonenführer

Zu übermitteln sind täglich am Folgetag die Zeitreihen (1/4-h-Werte) jener Kraftwerke für welche knotenpunktbezogene Fahrpläne abzugeben sind (getrennte Aggregate für Erzeugung und Verbrauch für Pumpspeicher).

Für jeden Regelreserveanbieter, der eine Anwendung des Netznutzungsentgeltes gemäß § 4 Abs. 1 Z 9 SNE-VO verlangt, sind vom Netzbetreiber an den Regelzonenführer bis spätestens sechs Werktage nach dem Ende jeder Abrechnungsperiode des Netznutzungsentgeltes die aggregierten Zeitreihen (1/4-h-Werte) der vom jeweiligen Regelreserveanbieter in seinem Netz **erbrachten** Sekundär- und Tertiärregelenergie zu übermitteln.

2.7 Vom Regelzonenführer an Regelreserveanbieter

An jeden Regelreserveanbieter, der eine Anwendung des Netznutzungsentgeltes gemäß § 4 Abs. 1 Z 9 SNE-VO verlangt, sind bis spätestens zwei Werktage nach dem Ende jeder Abrechnungsperiode des Netznutzungsentgeltes die Zeitreihen (1/4-h-Werte) der **erbrachten** Sekundär- und Tertiärregelenergie zu übermitteln.

2.8 Vom Regelreserveanbieter an die beteiligten Netzbetreiber

Für die Anwendung des Netznutzungsentgeltes gemäß § 4 Abs. 1 Z 9 SNE-VO sind bis spätestens vier Werktage nach dem Ende jeder Abrechnungsperiode des Netznutzungsentgeltes die Zeitreihen (1/4-h-Werte) der **erbrachten** Sekundär- und Tertiärregelenergie je Zählpunkt zu übermitteln, **jedenfalls auch die Null-Zeitreihen**. Zusätzlich sind die Zeitreihen (1/4-h-Werte) der **erbrachten** Sekundär- und Tertiärregelenergie, aggregiert über alle Zählpunkte, zu übermitteln.

Für Zählpunkte, bei denen keine Anwendung des Netznutzungsentgeltes gemäß § 4 Abs. 1 Z 9 SNE-VO erfolgt, müssen die Zeitreihen (1/4-h-Werte) der **erbrachten** Sekundär- und Tertiärregelenergie, aggregiert über alle betroffenen Zählpunkte, direkt an den Regelzonenführer übermittelt werden.

3. Grundsätze des Clearings

Das Clearing umfasst das technische Clearing („Technisches Clearing“) und das finanzielle Clearing („Finanzielles Clearing“). Für das Technische Clearing und damit für die Ermittlung der Ausgleichsenergie von Bilanzgruppen ist das Vorliegen von Verbrauchswerten auf Viertelstundenebene (Zeitreihen) erforderlich, die entweder gemessen oder mittels Standardlastprofilen aus Verbrauchswerten errechnet werden. Mit der Einführung von Intelligenten Messgeräten (IM) stehen den Lieferanten immer mehr Verbrauchswerte aus kürzeren Zeitintervallen (je nach Art des Zählers z.B. Tag oder Viertelstunde) zur Verfügung. Der Lieferant kann nun für jeden Zählpunkt, der gem. § 17 (2) EIWOG 2010 weniger als 100.000 kWh Jahresverbrauch/Einspeisung oder weniger als 50 kW Anschlussleistung aufweist und

- der mit einem IME ausgestattet ist, entscheiden, ob das Clearing mit Viertelstunden-Verbrauchswerten, Tagesverbrauchswerten in Verbindung mit SLP oder Jahresverbrauchswerten in Verbindung mit SLP erfolgen soll;
- der mit einem IMS ausgestattet ist, entscheiden, ob das Clearing mit Tagesverbrauchswerten in Verbindung mit SLP oder Jahresverbrauchswerten in Verbindung mit SLP erfolgen soll.

Der Netzbetreiber hat dies binnen 3 Wochen bei der Bildung und Übermittlung der Monatsistwertaggregate für das Technische Clearing zu berücksichtigen. Trifft der Lieferant keine Entscheidung, dann erfolgt das Clearing mit Jahresverbrauchswerten und SLP.

3.1 Technisches Clearing

1. Das „Technische Clearing“ umfasst die Datenübernahme, das „Erste Clearing“ und das „Zweite Clearing“.
2. Die Datenübernahme aus Sicht der BKO umfasst je Clearingperiode insbesondere:
 - a) von den BGV: Die Internen Fahrpläne getrennt nach Bezug und Lieferung
 - b) von den RZF: Die Externen Fahrpläne getrennt nach Bezug und Lieferung
 - c) von den NB: die Monatsistwertaggregate, getrennt für Erzeugung und Verbrauch, je Lieferant und BG, sowie die Zeitreihen der Netzkuppelstellen je Netz
3. Die Bestimmung der Menge der Ausgleichsenergie erfolgt durch die BKO beim Ersten und beim Zweiten Clearing nach demselben Verfahren. Zur Wahrung der Datensicherheit und der Transparenz werden die Daten aus dem Ersten Clearing festgeschrieben und gespeichert. Die Daten aller zum Zeitpunkt des 2. Clearings bereits abgerechneten Nachverrechnungen werden dem 1. Clearing zugeordnet.
4. Die BKO bestimmen die Menge der Ausgleichsenergie ausschließlich aus den ihnen von den BGV und den RZF zur Verfügung gestellten und den jeweiligen BG zugeordneten Fahrplanwerten, sowie aus den von den NB gelieferten Monatsistwertaggregaten

gesondert nach Ein- und Ausspeisung (Erzeugung und Verbrauch). Innerhalb der BG ist jedem Zählpunkt (ZP) ohne Lastprofilzählung (LPZ) ein Standardlastprofil (SLP) zugeordnet.

5. Das Erste Clearing findet monatlich statt. Die Bestimmung der viertelstündlichen Ausgleichsenergie je BG erfolgt durch die Saldierung der Summe der Fahrpläne einerseits und der Summe der Monatsistwertaggregate andererseits. Der NB übermittelt die Daten des Ersten Clearings gemäß den vorgegebenen Fristen aus den AB-BKO in der jeweils gültigen Fassung. Der Versand der Lieferanten- und Bilanzgruppenaggregate muss an alle beteiligten Empfänger mit identen Werten erfolgen.
6. Das Zweite Clearing findet monatlich im Abstand von 14 Monaten statt. Es ergibt die Korrektur je Clearingperiode der im Ersten Clearing bestimmten Ausgleichsenergie je BG auf der Basis der tatsächlich gemessenen Jahresenergie von Erzeugung und Verbrauch. Die Lieferung der Daten an den BKO erfolgt spätestens am letzten Arbeitstag des aktuellen Monats für den Monat „IST minus 14 Monate“ (Zweites Clearing).

3.1.1 Erstes Clearing

1. Für das Erste Clearing übermittelt der NB monatlich für das jeweils vorangegangene Monat ein Monatsistwertaggregat $[A_{EC}]$ je BG an den BKO. Die Übermittlung erfolgt gemäß den vorgegebenen Fristen in den AB-BKO in der jeweils gültigen Fassung. Im Monatsistwertaggregat enthalten sind das Monatsistwertaggregat aller Zählpunkte mit Clearing nach Viertelstunden-Verbrauchswerten $[\Sigma MIA_{VS}]$, das Monatsistwertaggregat aller Zählpunkte mit Clearing nach Tagesverbrauchswerten $[\Sigma MIA_T]$ sowie das Monatsistwertaggregat aller sonstigen Zählpunkte $[\Sigma MIA_J]$.
2. ΣMIA_{Vh} ist das Monatsistwertaggregat aller Zählpunkte mit LPZ sowie Zählpunkte mit IME, deren Lieferanten für Clearing nach Viertelstunden-Verbrauchswerten optiert haben.
 ΣMIA_T ist das Monatsistwertaggregat aller Zählpunkte mit IM, deren Lieferanten für Clearing nach Tagesverbrauchswerten optiert haben. Diesem ist das jeweilige Tagesintervall der den Zählpunkten zugewiesenen Standardlastprofile zugrunde zu legen.
 ΣMIA_J ist das Monatsistwertaggregat aller sonstigen Zählpunkte. Diesem sind die den Zählpunkten zugewiesenen Standardlastprofile in Verbindung mit den Jahresverbrauchswerten der vorangegangenen Ableseperiode zugrunde zu legen.

Für Zählpunkte mit gleichem Standardlastprofil sind für die Synthese der Lastprofile Grundprofile für Sommerzeit, Übergangszeit, Winterzeit, Werktag, Samstag und Sonntag als Faktoren basierend auf 1000 kWh/Jahr vorgegeben. Vom NB wird immer der

Gesamtarbeitswert je BG einem genehmigten Lastprofil (G0 bis G6, L0 bis L2, H0, Sonderlastprofile) zugeordnet (synthetisiert).

Die Aggregatbildung durch den NB für das Erste Clearing erfolgt nach folgender Formel:

$$A_{EC} = \sum MIA_{vh} + \sum MIA_T + \sum MIA_J$$

A_{EC}	Monatsistwertaggregat des Ersten Clearings für eine BG je NB
MIA_{vh}	Monatsistwertaggregat aller ZP mit Clearing nach Viertelstunden-Verbrauchswerten, je BG
MIA_T	Monatsistwertaggregat aller ZP mit Clearing nach Tagesverbrauchswerten, je BG
MIA_J	Monatsistwertaggregat aller ZP mit Clearing nach Jahresverbrauchswerten, je BG

3. Der NB hat auf Anfrage des Lieferanten eine Liste mit den bei der Erstellung des Lieferantenaggregates verwendeten Daten der Zählpunktliste (Zählpunktbezeichnungen, Jahresverbrauchswerte, SLP-Typen, Beginn- und Ende der Parametergültigkeit), die Bestandteil der Datenaustauschliste (siehe Punkt 5) ist, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
Der Netzbetreiber und der Lieferant können einvernehmlich vereinbaren, dass die Zählpunktliste dem Lieferanten regelmäßig für jedes Monat übermittelt wird.
4. Erfolgt die Anfrage durch den Lieferanten bis zum letzten Werktag des jeweiligen Monats, so hat der Netzbetreiber die Zählpunktliste gemeinsam mit dem Monatsistwertaggregat dieses Monats zu übermitteln.
5. Die Zählpunktlisten für bereits vergangene Monate hat der Netzbetreiber bis spätestens zum 5. Werktag nach der jeweiligen Anfrage zu übermitteln.
6. Die Übermittlung der Datenaustauschliste erfolgt im Dateiformat CSV.
7. Der Netzbetreiber und der Lieferant können einvernehmlich vereinbaren, dass ein allfällig erforderlicher bilateraler Datenabgleich unter Verwendung der in der Datenaustauschliste als Hilfsmittel zur Verfügung gestellten Listen „Datenabgleich“ und „Rechnungsadresse“ durchgeführt wird.

3.1.2 Zweites Clearing

1. Das Zweite Clearing berücksichtigt die tatsächlich aufgetretenen und im Zuge der Ablesung ermittelten Energiemengen. Zudem werden beim Zweiten Clearing auch allfällig offene Mengenkorrekturen aus dem ersten Clearing (z.B. Korrektur von Ersatzwerten, rückwirkender Kundenwechsel) berücksichtigt.

Eine rückwirkende Änderung von Fahrplänen ist jedoch nicht zulässig.

2. Die Basis für die Aggregation für das Zweite Clearing bilden die mit der jeweils vorangegangenen Abrechnung ermittelten Istwerte und die sich daraus ergebenden Jahresverbrauchswerte für den gesamten Ablesezeitraum. Die Monatsistwertaggregate für Zählpunkte mit Standardlastprofilen [MIA_J] werden aus dem Gesamttaggregat des letzten Ablesezeitraumes ermittelt (Siehe Abbildung 1).

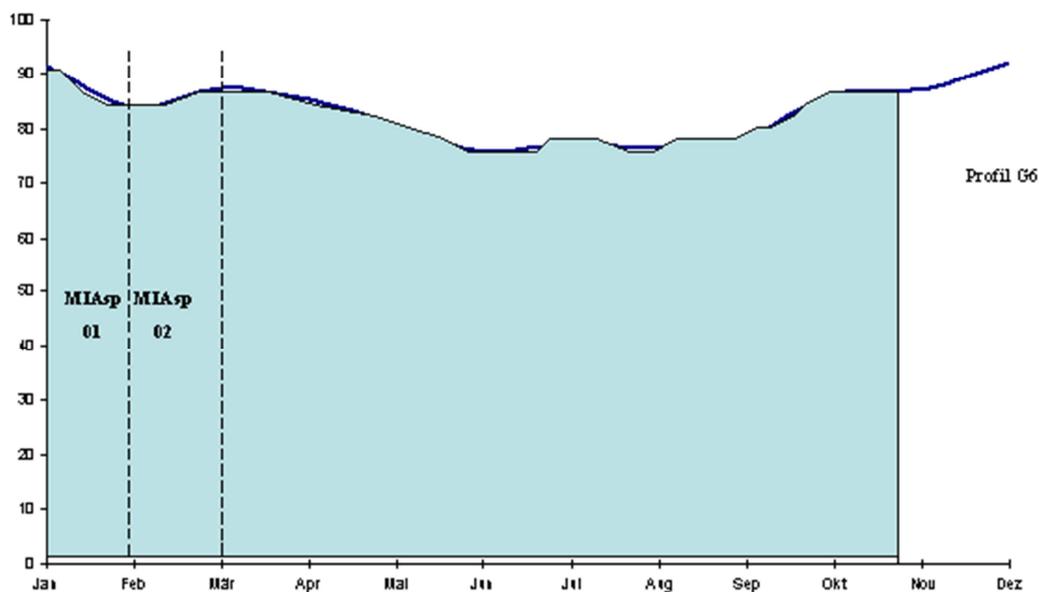


Abbildung 1

3. Das Zweite Clearing erfolgt unter Bedachtnahme auf rollierende Ablesungen sowie auf die, den BGV, den Lieferanten und den Kunden zur Verfügung stehenden Einspruchsfristen, im Abstand von 14 Monaten.
4. Spätestens am letzten Arbeitstag des laufenden Monats erfolgt die Lieferung der Daten des Monats "IST minus 14 Monate" an den BKO, die BGV und die Lieferanten.
5. Die Daten für das Zweite Clearing sind eindeutig an die vorgesehenen Datenbereiche der BKO zu übermitteln. Falls es einzelne Netzbetreiber erforderlich finden, kann der BKO eine eigene optionale E-Mail-Adresse für die Übermittlung der Daten des Zweiten Clearings einrichten.
6. Für die Daten des Zweiten Clearings sind dieselben Zählpunkt- bzw. Komponentenbezeichnungen wie beim Ersten Clearing zu verwenden.

7. Nach der Übermittlung der Daten und nach dem Datenimport beim BKO überprüfen die NB die Vollständigkeit und die Richtigkeit ihrer Daten im Wege des Datenzuganges auf der Homepage des BKO (letzte Überprüfung der Daten vor dem Zweiten Clearing).
8. Wenn keine Daten für das Zweite Clearing einlangen, dann gelten die für das Erste Clearing übermittelten Daten.
9. Die Bestimmung der Menge der Ausgleichsenergie erfolgt durch den BKO beim Ersten und beim Zweiten Clearing nach demselben Verfahren. Die Berechnung des Entgeltes für die bilanzielle Ausgleichsenergie erfolgt mit dem Ausgleichsenergiepreis des Ersten Clearings.
10. Nach dem Durchführen der Berechnungen für das Zweite Clearing und nach der Verständigung durch die BKO überprüfen die Marktteilnehmer die Ergebnisse des Zweiten Clearings im Wege des Datenzuganges auf der Homepage des BKO. Nur im Falle eines Einspruches gegen vorhandene Daten hat der jeweilige Marktteilnehmer eine entsprechende Meldung an den BKO zu übermitteln. Erfolgt keine derartige Meldung, so gelten die Daten als freigegeben.
11. Seitens der BKO wird die Möglichkeit zum Download der Daten von der Homepage sichergestellt.
12. Von den BKO wird nach Abschluss und Qualitätssicherung des Zweiten Clearings ein verbindlicher Clearingschluss festgelegt. Nach diesem Termin werden von den BKO keine Nachberechnungen und Korrekturen mehr durchgeführt. Allenfalls notwendige Korrekturen sind bilateral durchzuführen bzw. werden von den BKO im Auftrag gegen Entgelt durchgeführt.
13. In den Rechnungen für das Zweite Clearing werden die Mengen für die bezogene und die gelieferte bilanzielle Ausgleichsenergie sowie relevante Entgelte (Gut- und Lastschriften) als Monatssumme angeführt. Zusätzlich werden die Differenzmengen und die Differenzentgelte zum Ersten Clearing angeführt.
14. Die BKO veröffentlichen einen Kalender mit allen Terminen auf ihrer Homepage (z.B.: Abgabetermine MSCONS, Clearingschluss, Einspruchsfristen).

4. Grundsätze für die Bildung der Datenaggregate

1. Das Monatswertaggregat je Bilanzgruppe, Lieferant und Clearingperiode beinhaltet den tatsächlichen Verbrauchswert der Zählpunkte mit Clearing nach Viertelstundenwerten und den aus Tagesverbrauch bzw. Jahresverbrauch in Verbindung mit Standardlastprofilen ermittelten Verbrauchswert der übrigen Zählpunkte.
2. Die Monatswertaggregate für Zählpunkte mit Clearing nach Tagesverbrauchswerten werden aus den Tagesabschnitten der jeweiligen Jahresprofile ermittelt, welche aus den Tagesverbrauchswerten und den zugeordneten Standardlastprofilen abgeleitet werden.
3. Die Monatswertaggregate für Zählpunkte mit Clearing nach Jahresverbrauchswerten werden aus den Monatsabschnitten der jeweiligen Jahresprofile ermittelt, welche aus den Jahresverbrauchswerten und den zugeordneten Standardlastprofilen abgeleitet werden.
4. Der Jahresverbrauchswert wird auf Basis von vereinbarten oder tatsächlich gemessenen und abgelesenen Werten ermittelt. Als Standard-Vorgehensweise ist dabei die Verwendung von tatsächlich gemessenen Werten zu bevorzugen.
5. Der Jahresverbrauchswert (JVW) ist verknüpft mit einem „Gültig-Ab-Datum“. Er wird dem Lieferanten in der Wechselliste bzw. als *1-Wert im MSCONS-File übermittelt. Ebenfalls im MSCONS-File übermittelt wird das „Gültig-Ab-Datum“. Der Jahresverbrauchswert wird zur Ermittlung der Daten zum Clearing herangezogen und dient als Basis für die Aggregation des Netzbetreibers und der Lieferanten. In der Regel erfolgt die Übermittlung einmal jährlich.
6. Aufgrund der rollierenden Ablesung ist die Anpassung des Jahresverbrauchswertes erforderlich. Der angepasste Jahresverbrauchswert wird in der Regel mit Beginn des der Abrechnung folgenden Monats (z.B.: Ablesung am 20.06; Abrechnung am 15.07.; neuer JVW ab 01.08) von Netzbetreiber und Lieferant für die Erstellung der Aggregate verwendet. Ist die Übermittlung des neuen Jahresverbrauchswertes an den Lieferanten nicht rechtzeitig bis spätestens 7 Werktage vor Beginn des Monats möglich, so wird der angepasste JVW erst mit Beginn des nächsten Monats (z.B.: Ablesung am 05.07; Abrechnung am 28.07.; neuer JVW ab 01.09) angewendet.
7. Im MSCONS-File ist das entsprechende Gültig-Ab-Datum für den JVW einzutragen. Es ist möglich, den JVW nach erfolgter Abrechnung rückwirkend zum Ablesezeitpunkt bzw. zum vorangegangenen Monatsersten gültig zu setzen, sofern gewährleistet ist, dass alle beteiligten Empfänger idente Zeitreihen vom Netzbetreiber erhalten.
8. Die Ermittlung des JVW erfolgt auf Basis von vereinbarten bzw. tatsächlich gemessenen Verbrauchswerten. Die Jahresverbrauchswerte sind auf 365 Tage normierte Ab-

rechnungswerte, wobei deren Ermittlung auf unterschiedliche Arten erfolgen kann (vgl. Punkt 9.).

Erfolgt die Berechnung auf Basis von Synthesefaktoren, so gilt:

$$\text{Jahresverbrauchswert} = \text{Synthesefaktor} \times 1000$$

9. Zur Ermittlung des JVW sind u. a. folgende zwei Verfahren zulässig:

a. Aliquotierung

(Beispiel)

Ablesezeitraum:	01.01.2002 bis 28.10.2002 (300 Tage)
Verbrauch im Ablesezeitraum:	5.000 kWh
Jahresverbrauchswert:	6.083 kWh (5000 : 300 x 365)

b. Berechnung mittels Synthesefaktoren auf Basis von Standardlastprofilen

(Beispiel)

Ablesezeitraum:	01.01.2002 bis 28.10.2002
Verbrauch im Ablesezeitraum:	5.000 kWh
Standardarbeit im Ablesezeitraum:	821 kWh
Synthesefaktor:	6,09 (5000 : 821)
Jahresverbrauchswert:	6090 kWh (6,09 x 1.000)

Es wird empfohlen, das Verfahren b zu verwenden.

10. Die Monatsistwertaggregate der Zählpunkte mit Standardlastprofil werden aus dem Monatsabschnitt der Jahresprofile ermittelt, welche von den jeweils gültigen Jahresverbrauchswerten und den zugeordneten Standardlastprofilen abgeleitet werden. Die Berechnung erfolgt immer für ganze Monate. Zur Ermittlung dieser Monatsistwertaggregate wird die dem Standardlastprofil zu Grunde liegende Arbeit mit dem aktuellen Synthesefaktor multipliziert.
11. Die Ermittlung der Istwerte erfolgt durch Ablesung zu einem bestimmten Stichtag. Da die überwiegende Anzahl der Zähler keine Monatswerte abspeichert, sind die ermittelten Energiemengen nur teilweise auf ganze Monate zuordenbar.
12. Die Aggregation der Monatszeitreihen für das 1. und 2. Clearing erfolgt durch den Netzbetreiber. Der Netzbetreiber wird die von ihm gewählte Berechnungsvariante beschreiben und die Beschreibung den betroffenen Marktteilnehmern auf Anfrage zur Verfügung stellen.
13. Abhängig von den eingesetzten Systemen kann die Aggregation auf drei unterschiedliche Arten erfolgen. (Taggenaue Berechnung – die Mengen werden taggenau in die

Monatszeitreihen eingerechnet – Variante a; Verteilung der Mengen über den nachfolgenden Ablesezeitraum – Variante b; Verschiebung der Jahresverbrauchsmengen auf den ersten des Monats der Ableseung – Variante c)

Ausgangssituation: Clearingperiode November 2001, Ableseung am 20.11.2001

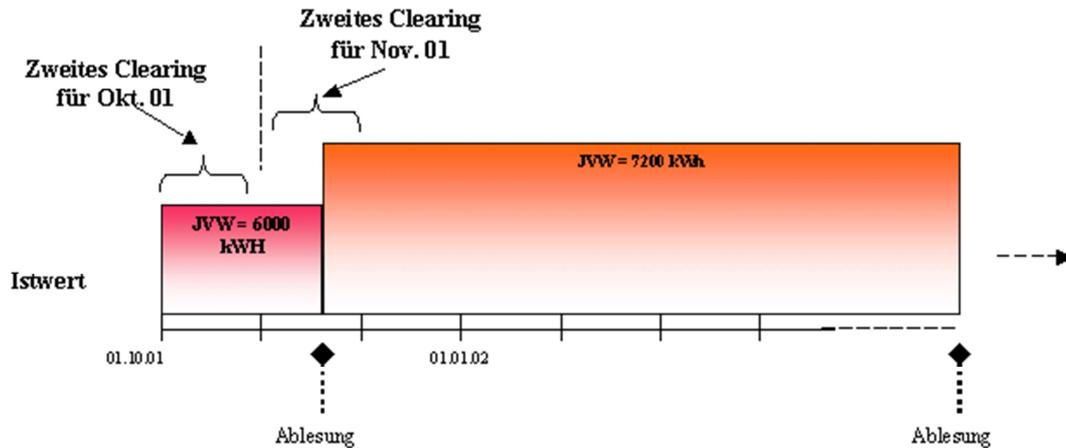


Abbildung 2

Variante a:

Taggenaue Berechnung - die Mengen werden taggenau in die Monatszeitreihen eingerechnet. Der Synthesefaktor ändert sich am 20.11.2001

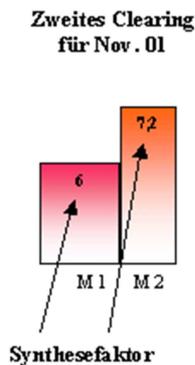


Abbildung 3

Variante b:

Verteilung der Mengen über den nachfolgenden Ablesezeitraum.

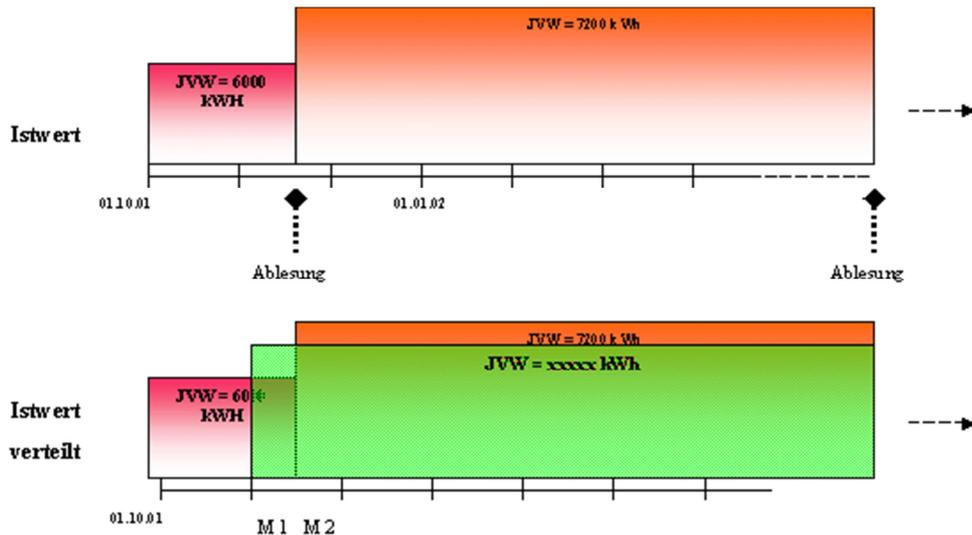


Abbildung 4

Variante c:

Verschiebung der Jahresverbrauchsmengen auf den ersten des Monats der Ablesung

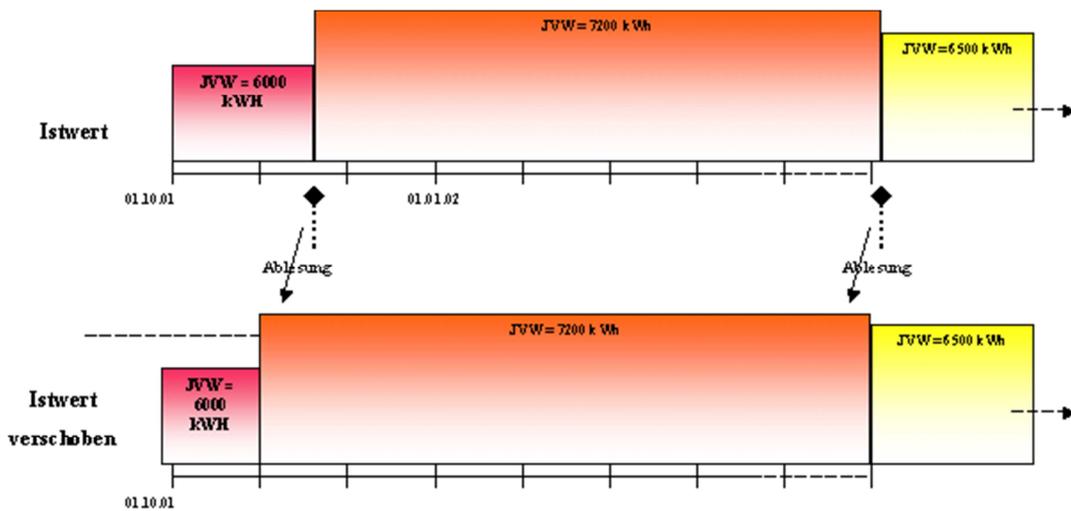


Abbildung 5

14. Die Basis für die Aggregation für das 2. Clearing bilden die mit der jeweils vorangegangenen Abrechnung ermittelten Istwerte und die sich daraus ergebenden Jahresverbrauchswerte für den gesamten Ablesezeitraum.
15. Die Einspruchsfristen hinsichtlich der Richtigkeit der vom NB gelieferten Daten werden für jedes Monat vom BKO festgelegt und im Clearing-Terminkalender auf der Homepage des BKO veröffentlicht. Der Termin für das Zweite Clearing muss jedenfalls nach dem Ende dieser Frist liegen.
16. Den LF und NB wird empfohlen, alle für den jeweiligen Clearingzeitraum relevanten Daten bis zum Abgabetermin der Daten für das Zweite Clearing abzustimmen. (Zählpunktliste, SLP-Zuordnung etc.). Diese Abstimmung ist von beiden Partnern unentgeltlich durchzuführen.

5. Datenaustauschliste

5.1 Allgemeines

Die Datenaustauschliste steht im Dateiformat MS-Excel (Dateiname: Datenaustausch.xls) auf der Web-Seite der **E-Control Austria** (www.e-control.at) zum Download zur Verfügung.

5.2 Verwendung der Listen

Die Datenaustauschliste beinhaltet die folgenden Listenblätter:

- **Zählpunktliste:**

Die Zählpunktliste dient der Übermittlung der bei der Erstellung des Monatswertaggregates verwendeten Daten vom Netzbetreiber an den Lieferanten (siehe Punkt 3.1.1 (2))

- **Datenabgleich:**

Die Datenabgleichsliste dient als Hilfestellung für die effiziente Übermittlung von geänderten Kundendaten oder zur Datenabstimmung bei Bestandskunden zwischen Netzbetreiber und Lieferant (siehe Punkt 3.1.1 (7)). Eine Verwendung dieser Liste kann bilateral vereinbart werden.

- **Rechnungsadresse:**

Die Rechnungsadressen-Liste dient als als Hilfestellung für die effiziente Übermittlung von geänderten Rechnungsadressen zwischen Netzbetreiber und Lieferant (siehe Punkt 3.1.1 (7)). Eine Verwendung dieser Liste kann bilateral vereinbart werden.

5.3 Format

Für die Formate der Datenaustauschliste kommen die für die Wechsellisten geltenden Regelungen sinngemäß zur Anwendung.

5.5 Aufbau

Aufbau der Listen: Zählpunktliste, Datenabgleich, Rechnungsadresse	
Subject im E-Mail	DALIST[LZ]JJJJMM_VON_NACH_Transaktionsnummer_Version
Dateibezeichnung	JJJJMM_VON_NACH_Transaktionsnummer_Version
DALIST	Prefix zur Erkennung im Maileingang (nur im Subject des E-mail angeben)
LZ	Leerzeichen
JJJJMM	Monat mit dem die Datenaktualisierung vollzogen werden soll (mit Beginn dieses Monats erfolgt die Verwendung durch den Lieferanten und Netzbetreiber)
VON	Name des Absenders (Lieferanten-, Netzbetreibername wie bei Verrechnungsstelle angegeben)
NACH	Name des Empfängers (Lieferanten-, Netzbetreibername wie bei Verrechnungsstelle angegeben)
Transaktionsnummer	Die Transaktionsnummer gibt an um welche Aktion des Prozesses es sich handelt (Details siehe unten)
Version	Zweistellige Versionsnummer, beginnend bei 01
Kopf	
Wiederholung der Dateibezeichnung	JJJJMM_VON_NACH_Transaktionsnummer_Version
Absender	Name des Absenders (Lieferanten-, Netzbetreibername wie bei Verrechnungsstelle angegeben)
Bilanzgruppe (BG)	Name der BG (wie bei Verrechnungsstelle angegeben) welcher der Lieferant angehört
Lieferant	Lieferantenname (wie bei Verrechnungsstelle angegeben)
Anzahl Datensätze	eine befüllte Zeile (= ein Zählpunkt) entspricht einem Datensatz
Kommentar	Beschreibung der vorgenommenen Datenänderung (z.B. geänderte ZPB)
Datenbereich	
Kundenidentifikation	
Zählpunktbezeichnung	lt. TOR Teil F (nur Zahlen, keine Punkte zur Trennung)
Adresse der Entnahmestelle	
Name oder Firmenname	bei "Kettenkunden" wird hier der Name der Firma angegeben (zBsp.: Benzin & Diesel)
Vorname oder Name der Zweigstelle	bei "Kettenkunden" wird hier der Name der Zweigstelle angegeben (zBsp.: Tankstelle xy)
Straße	
Haus-Nr.	
Haus-Nr. Zusatz	optional (z.Bsp.: Stiege/Tür)
PLZ	
Ort	
Gültigkeitstag der Datenänderung	im Format: JJJJMM
Netztarifebene	
Netznutzung	Ebene der Netznutzung
Netzverluste	Ebene der Netzverluste
MSCONS Dokumentenname u. -datum zur Übermittlung des Jahresverbrauchswertes.	Angabe von MSCONS Dokumenten- /Nachrichtenname und -datum (die Verbrauchswerte des Vorjahres bzw. vereinbarte Jahresverbrauchswerte werden - als Anhang oder gesondert - im MSCONS Format versandt) zur Verbrauchswertmeldung durch den Netzbetreiber und Prognose für den Lieferanten.
Lastprofiltyp	"LPZ" wenn LP-Zähler erforderlich, sonst Lastprofil-Typ zB G3 angeben
Zählpunktliste	
Zählpunktbezeichnung	lt. TOR Teil F (nur Zahlen, keine Punkte zur Trennung)
SLP-Typ	Bezeichnung des Standardlastprofiles, welches zur Anwendung kommt. lt. Sonstigen Marktregeln, Kapitel 6
Jahresverbrauchswert (JWW)	lt. Sonstige Marktregeln, Kapitel 1, Begriffsbestimmungen)
	Im Standardfall ist der Beginn der Gültigkeit der Monatserste, für welchen die Zählpunktliste übermittelt wird. Wenn aufgrund einer Ablesung der JWW sich während des Monats ändert, so ist ein zweiter Datensatz des jeweiligen Zählpunktes einzufügen. Dieser enthält den neuen JWW mit dem entsprechenden Beginndatum der Anwendung.
Beginn d. Gültigkeit	
Ende der Gültigkeit	
Rechnungslegung	
Rechnungsempfänger	Jenes Unternehmen, welches die Rechnung erfasst und begleicht. (Entweder Fa. Billigstrom oder Fa. Benzin & Diesel c/o Billigstrom)
Straße	
Haus-Nr.	
Haus-Nr. Zusatz	optional (z.Bsp.: Stiege/Tür)
PLZ	
Ort	
Datenübermittlung durch Netzbetreiber (Transaktionsnummer)	
9001	Kundendaten (z.B. Firmenwortlaut, Eigentümer) wurden geändert, Liefervertrag bleibt weiterhin aufrecht
9002	ZP Bezeichnung
9003	SLP-Typ
9004	Netztarifebene
9005	Kennziffer (z.B. Anlagen-, Vertragsnummer), welche die einzige eindeutige Kennung eines Kundenstandortes ist.
9006	Datenabgleich (zum bilateralen Datenvergleich zwischen Netzbetreiber und Lieferant)
Datenübermittlung durch Lieferant (Transaktionsnummer)	
9010	Kundendaten (z.B. Firmenwortlaut, Eigentümer) wurden geändert, Liefervertrag bleibt weiterhin aufrecht
9011	geänderter Rechnungsempfänger
9012	Zwischenablesung
9013	Vorschlag für SLP-Typ, Jahresverbrauchswert
9014	Datenabgleich (zum bilateralen Datenvergleich zwischen Lieferant und Netzbetreiber)

5.6 Liste: Zählpunktliste

	Dateibezeichnung:	Absender:	Lieferant EC-Nr.:	Lieferant Name:	BG Nummer:	BG Name:	Anzahl Datensätze:
header							

	Zählpunktbezeichnung	SLP-Typ	Jahresverbrauchswert (JWW)	Beginn d. Gültigkeit	Ende d. Gültigkeit
data					
data					
data					

5.7 Liste: Datenabgleich

	Dateibezeichnung:	Absender:	Lieferant EC-Nr.:	Lieferant Name:	BG Nummer:	BG Name:	Anzahl Datensätze:
header							

	Zählpunktbezeichnung	Name (Firma)	Vorname (Zweig-stelle)	Straße	HNr.	Nr.-Z.	PLZ
data							
data							
data							

Ort	Gültigkeitstag der Daten- änderung	Netz- nutzung	Netz- verlust	Jahresverbrauch	Lastprofil- typ

5.8 Liste: Rechnungsadresse

	Dateibezeichnung:	Absender:	Lieferant EC-Nr.:	Lieferant Name:	BG Nummer:	BG Name:	Anzahl Datensätze:
header							

	Zählpunktbezeichnung	Name (Firma)	Vorname (Zweig- stelle)	Straße	HNr.	Nr.-Z.	PLZ
data							
data							
data							

Ort	Gültigkeitstag der Daten- änderung	Rechnungs- empfänger	RE Straße	RE HNr.	RE Nr.- Z.	RE PLZ	RE Ort	Übernahmeerklärung